

Unser Zeichen  
0065911/2019

Datum  
Linz, 07.07.2020

**Linzer Makartviertel**  
**„Bewohnerparkzone G“**

elektronisch erreichbar  
verkehr.bbv@mag.linz.at

## – VERORDNUNG

Das zuständige Mitglied des Stadtsenates der Landeshauptstadt Linz verordnet im eigenen Wirkungsbereich nachstehende Verkehrsmaßnahme:

Die im beiliegenden Plan des Magistrates Linz, Planung, Technik und Umwelt, Abt. Verkehrsplanung vom 13.05.2020 dargestellte „**Bewohnerparkzone G**“ wird als Gebiet bestimmt, deren BewohnerInnen die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für ein zeitlich uneingeschränktes Parken in den in diesen Gebieten gelegenen Kurzparkzonen mit Kraftwagen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3.500 kg nach § 45 Abs. 4 StVO 1960 beantragen können.

**Ausnahme:** Dies gilt jedoch nicht für jene Kurzparkzonenbereiche, die mit einer Zusatzbeschilderung ausdrücklich vom Bewohnerparken ausgenommen sind.

**Bereich:**

1. Ostseite der Wiener Straße vor Objekt 71 – 71a
2. Bulgariplatz vor Objekt 7
3. Hamerlingstraße vor Objekt 42 – 46
4. Ostseite der Wiener Straße vor Objekt 53 - 55

Die Verordnung vom 20.07.2016, GZ 0033040/2014, mit der die bisherige „Bewohnerparkzone G“ festgelegt wurde, gilt als behoben.

Die Verkehrsregelung gilt dauernd und tritt an dem dem Anschlag folgenden zweiten Tag in Kraft.

**Rechtsgrundlagen in der gültigen Fassung:**

§ 43 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960)

Das zuständige Mitglied des Stadtsenates:

Markus Hein e.h.

Vizebürgermeister